

1.1.21 A21 – Zuständigkeit von 2 UV-Trägern für 1 Unternehmen mit wechselseitiger Beschäftigung von Arbeitnehmern

Sachverhalt Der Arbeitnehmer Peter Tandem ist bei der Gemeinde X beschäftigt. Die Tätigkeit auf dem kommunalen Bauhof ist grundsätzlich bei der zuständigen Unfallkasse (BBNR: 34239086) versichert. Zugleich betreut er das gemeindliche Wasserwerk, das in den Zuständigkeitsbereich der BG Gas, Fernwärme, Wasserwirtschaft (BBNR 34364294) fällt. Er erhält für seine Tätigkeit ein monatliches Arbeitsentgelt von 2.500 €. Durch die Gemeinde wird der Einsatz des Arbeitnehmers mit 80% im Bauhof und 20% im Wasserwerk festgelegt. Es liegen keine Stundenaufzeichnungen zur Arbeitszeit vor.

Rechtliche Bewertung – UV

Den Daten des Arbeitnehmers T. müssen mehreren UV-Trägern zugeordnet werden können, da sich die Zugehörigkeit eines Unternehmers (Arbeitgebers) zu mehreren UV-Trägern (z. B. Ausnahmegetriebe nach § 129 Abs. 4 SGB VII im kommunalen Bereich) ergeben kann und Versicherte im Laufe eines Kalenderjahres wechselseitig eingesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass 80% des Jahresentgelts beim UV-Träger im kommunalen Bereich und 20 % des Jahresentgelts bei der Fach-BG (BGFV) nachzuweisen sind.

Da im DBUV keine zwei UV-Träger gemeldet werden können, sind diese Fälle mit den Gehaltstarifstellen der jeweils zuständigen UV-Träger zu melden.

Abbildung im Meldeverfahren

	Peter Tandem
VSNR	42 050681 T 782
BBNR	98761234
Von	01.01.
Bis	31.12
SV-Entgelt	30.000
Grund	50 (Jahresmeldung)
BBNR-UV	34364294
MTNR	12345/6
GTS	34364294+310 34239086+99999999
UV-Entgelt	6.000 0
Arbeitsstunden	318 0

Abbildung Lohnnachweise

BG FW		
	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
310	6.000	318

Unfallkasse		
GTS	UV- Entgelt	Arbeitsstunden
99999999	0	0